



Arbeitskreis Zwergcichliden im VDA

Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Zwergcichliden gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Zweck des Arbeitskreises Zwergcichliden (AKZ)

Der AKZ fördert die Zucht, die Auslese, die Geschlechterzusammenführung, die Arterhaltung sowie die Popularität der Zwergcichliden und darüber hinaus den dazu erforderlichen Erfahrungsaustausch durch regelmäßige Treffen und die ausführliche Berichterstattung / Veröffentlichungen zum Thema Zwergcichliden.

Der AKZ erstrebt keinen Gewinn. Die Bereicherung Einzelner wird abgelehnt.

Bei groben Verstößen gegen die Ziele des AKZ kann auf Vorstandsbeschuß der Ausschluß erfolgen.

2. Name, Sitz, Geschäftsjahr des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis führt den Namen Arbeitskreis Zwergcichliden im VDA, abgekürzt AKZ.

Der Sitz ist jeweils der Wohnort des Geschäftsführers.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Organe des Arbeitskreises

Die Organe des AKZ sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

4. Der Vorstand

besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer und
- dem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er vertritt die Interessen der Mitglieder des AKZ und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.1. Der Vorsitzende

- repräsentiert den Arbeitskreis,
- leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
- achtet auf einwandfreie Geschäfts- und Kassenführung,
- hat das Recht, jederzeit Einblick in alle Unterlagen des AKZ zu nehmen.

4.2. Der stellvertretende Vorsitzende

unterstützt den Vorsitzenden in seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben des Vorsitzenden.

4.3. Der Geschäftsführer

erledigt alle anfallenden Verwaltungsangelegenheiten des AKZ in eigener Verantwortung. Seine Hauptaufgaben sind:

- Führen des gesamten Schriftverkehrs mit den Mitgliedern des AKZ und dem VDA,
- Mitgliederverwaltung,
- Versicherungsangelegenheiten,
- Unterstützung des Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

4.4. Der Kassierer

erledigt alle Kassengeschäfte des AKZ im Rahmen dieser Geschäftsordnung über die Kassenführung.

Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

Der Kassierer haftet dem AKZ für Vermögensschäden, die aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehen.

Über die finanziellen Mittel des AKZ verfügt der Vorstand im Rahmen seiner Beschlüsse.

4.4.1. Kassenführung und Kassenprüfung

Der Kassierer führt die Kasse des AKZ.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind datumsmäßig in einem Kassenjournal zu erfassen.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein.

Das Kassenjournal ist uneingeschränkt aufzubewahren, die Belege können nach einer Aufbewahrungszeit von fünf Jahren vernichtet werden.

Der Kassenstand ist, soweit er nicht für laufende Ausgaben benötigt wird, auf einem Konto mit Namen AKZ anzulegen. Er hat am Ende des Geschäftsjahres das Kassenjournal abzuschließen und einen Kassenbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kasse ist einmal jährlich zu überprüfen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Übereinstimmung aller Ein- und Ausgaben mit dem Kassenjournal überprüfen.

Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Kassierers für das abgelaufene Geschäftsjahr.

4.4.2. Erstattung von Auslagen

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten haben Anspruch auf Erstattung von Ausgaben, die im Interesse und im Auftrag des AKZ verursacht wurden. Ausgaben sind zu belegen.

Einzelheiten regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

4.5. Der Beisitzer

vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und übernimmt Koordinations- und Organisationsaufgaben auf Beschluß des Vorstands.

5. Der erweiterte Vorstand

besteht aus

- den Regionalobleuten,
- der Redaktion,
- dem Fischart (Bestandserfassung).

Die Zuständigkeit beschränkt sich auf das jeweilige Fachgebiet.

Die Erweiterung des erweiterten Vorstandes ist bei Bedarf möglich.

6. Die Mitgliederversammlung

ist als Jahreshauptversammlung einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Anträge zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

7. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, sie hat schriftlich zu erfolgen und ist bis vor Beginn der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.

Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist..

8. Mitgliedschaft

Mitglied im AKZ kann jeder interessierte Aquarianer werden, der diese Geschäftsordnung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag).

9. Ende der Mitgliedschaft

Eine Austrittserklärung ist bis spätestens 31.10. des Jahres schriftlich an den Geschäftsführer zu richten.

Der Austritt wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.

10. Beiträge im AKZ

Die Höhe des Beitrages (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden gestaffelt erhoben:

- Beitrag für den Arbeitskreis (für Mitglieder, die bereits einem VDA-Verein angehören, bei dem VDA-Beiträge etc. bereits abgeführt werden) und
- Beitrag für den Arbeitskreis mit zusätzlichem Beitrag für den VDA (für Mitglieder, die keinem VDA-Verein angehören).

Wird zusätzlich eine Eigenschaden-/ Glasbruchversicherung gewünscht, ist dieser Beitrag zusätzlich zu entrichten.

11. Vermögen des AKZ

Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Arbeitskreises zu verwenden.

12. Auflösung

Der AKZ kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vermögen des AKZ fällt bei Auflösung an den Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V. (VDA).

13. Das Gründungsprotokoll ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

14. Die Regionalgruppen sind Bestandteil des AKZ.

15. Für Mitglieder des Vorstandes und des erweiterterten Vorstandes des AKZ ist auf Kosten des AKZ eine Unfallversicherung (Höchstsat) beim VDA abzuschließen.

Dittrichshütte, den 21. Juni 2003